



FAMILYSTART
Zürich

Statuten Verein Familystart Zürich

Mai 2015, ergänzt 25. November 2019 und am 28. Mai 2021



1. Name und Sitz

¹ Familystart Zürich ist ein Verein nach Art. 60ff. ZGB. Sein Sitz befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

² Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

2. Zweck

¹ Familystart Zürich ist nicht gewinnorientiert. Die Mittel werden für öffentliche und gemeinnützige Zwecke eingesetzt:

1. Der Verein vermittelt Familien mit Neugeborenen im Kanton Zürich eine sichere, bedürfnisgerechte und koordinierte Betreuung während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit.
2. Der Verein fördert den gesunden Lebensstart von Neugeborenen und deren Familien.
3. Der Verein bezweckt eine effiziente Auslastung der vorhandenen Ressourcen aller Mitglieder im Kanton Zürich.
4. Der Verein unterstützt die Nachwuchsförderung der Hebammen.

3. Mittel

¹ Zur Erreichung dieses Zwecks erbringt der Verein folgende Dienstleistungen:

1. Er bietet den Partnerspitälern die Vermittlung der spitalexternen Nachbetreuung für Wöchnerinnen und Neugeborene nach Spitalaustritt im Kanton Zürich.
2. Er organisiert ein Netzwerk von frei praktizierenden Hebammen/ Pflegefachpersonen, welche die genannten Dienstleistungen rund ums Jahr erbringen.
3. Zu Stärkung der interdisziplinären Vernetzung pflegt er Kontakte zu Berufsgruppen und Organisationen, die in die peripartale Betreuung von Familien involviert sind, wie Mütter-/Väterberatung, Pädiaterinnen und Pädiater, Gynäkologinnen und Gynäkologen, Spitex, Familienentlastungsdienste, Beratungsstellen, Dolmetscherdienste.
4. Er führt interne und interdisziplinäre Schulungen und Weiterbildungen zur evidenzbasierten Betreuung von Familien rund um die Geburt durch.

4. Qualitätssicherung

¹ Familystart Zürich vermittelt Hebammen, die Mitglieder des Schweizerischen Hebammenverbandes (SHV) und Pflegefachpersonen, die Mitglieder des Schweizerischen Berufsverband der Pflegefachfrauen (SBK) sind. Diese Fachpersonen arbeiten gemäss den Qualitätsstandards des SHV. Familystart Zürich pflegt den Kontakt zum SHV.

5. Mitgliedschaft

¹ Aktive Mitglieder sind Hebammen und Pflegefachpersonen, welche durch Familystart Zürich vermittelt werden. Sie unterzeichnen eine Dienstleistungsvereinbarung mit Familystart Zürich.

² Passive Mitglieder sind Hebammen und Pflegefachpersonen, welche sich nicht durch Familystart Zürich vermitteln lassen.

³ Partnerspital-Mitglieder sind Spitäler, welche die Dienstleistung von Familystart Zürich in Anspruch nehmen. Familystart Zürich sichert den Partnerspitälern die Vermittlung sämtlicher Familien, die im Partnerspital geboren haben, an eine freipraktizierende Hebamme oder eine Pflegefachfrau zu.

⁴ Gönnermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die sich für den Zweck des Vereins einsetzen wollen.

⁵ Die Aufnahme der Aktiv-, Passiv- und Gönnermitglieder in den Verein erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anmeldung. Deren Mitgliedschaft erlischt durch schriftlichen Austritt auf Ende des Jahres unter Wahrung einer Frist von drei Monaten. Ein Wechsel der Mitgliederkategorie ist jederzeit möglich.

⁶ Die Aufnahme der Partnerspital-Mitglieder in den Verein erfolgt aufgrund des eingereichten Antragsformulars, der Vorstand beschliesst über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft des Partnerspitals erlischt durch schriftlichen Austritt auf Ende des Kalenderjahres unter Wahrung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten, der Austritt muss bis spätestens 30. Juni eines Jahres schriftlich mitgeteilt werden.

⁷ Der Vorstand kann bei Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere bei einem berufsethischen Verstoß, wegen der Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins oder Nichtbezahlens des Jahresbeitrags, ein Mitglied ausschliessen. Eine vorherige Verwarnung ist nicht nötig. Beim Ausschluss eines Partnerspital-Mitglieds ist eine Kündigungsfrist von sechs Monaten zu wahren.

6. Finanzen

¹ Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Passivmitglieder zahlen einen reduzierten Jahresbeitrag.

² Die Finanzierung erfolgt durch:

1. Mitgliederbeiträge der Aktiv-, Passiv- und Gönnermitglieder
2. Mitgliederbeiträge der Partnerspitäler
3. Vermittlungsgebühren der Aktivmitglieder
4. Vermittlungsgebühren für Klientinnen, die nicht in einem Partnerspital geboren haben
5. Beiträge der öffentlichen Hand
6. Zuwendungen und Spenden

³ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder inkl. Vorstand ist ausgeschlossen.

7. Organe

¹ Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Revisionsstelle

8. Mitgliederversammlung

¹ Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

² Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt, in der Regel in der ersten Hälfte des Kalenderjahres. Der Termin für die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens 6 Wochen vorher bekanntzugeben. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens 14 Tage vor dem angekündigten Termin schriftlich zu erfolgen, unter Angabe der Traktanden. Einladungen per E-Mail sind gültig. Anträge und Wahlvorschläge zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung sind dem Vorstand schriftlich bis spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

³ Der Vorstand oder ein Viertel der Mitglieder können jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Diese hat spätestens drei Monaten nach Eingang des Begehrens zu erfolgen. Die Einladung zur ausserordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Anträge und Wahlvorschläge zuhanden der ausserordentlichen Mitgliederversammlung sind dem Vorstand schriftlich bis spätestens 10 Tage vor der ausserordentlichen Mitgliederversammlung einzureichen. Die detaillierte Traktandenliste sowie Anträge und Wahlvorschläge sind spätestens 4 Tage vor der ausserordentlichen Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekanntzugeben.

⁴ Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Wahl des Vereinsspräsidiums (max. 2 Personen) und der Vorstandsmitglieder
2. Wahl der Revisionsstelle
3. Beschlüsse über Anträge an der Mitgliederversammlung
4. Abnahme des Jahresberichts inklusive Bilanz und Erfolgsrechnung
5. Beschluss des Budgets
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge für Aktiv-, Passiv- und Gönnermitglieder
7. Festsetzung der maximalen Mitgliederbeiträge für Partnerspitäter
8. Änderungen der Statuten
9. Auflösung oder Fusion des Vereins

⁵ Jedes Aktiv- und Passivmitglied hat eine Stimme. Gönnermitglieder verfügen prinzipiell über kein Stimm- und Wahlrecht. Jedes Partnerspital-Mitglied hat eine Stimme.

- ⁶ Folgenden Gründungsmitgliedern von Spitalseite kommt eine dreifache Stimm- und Wahlkraft zu:
- a) Gesundheits- und Umweltdepartement der Stadt Zürich, vertreten durch das Stadtspital Triemli
 - b) Universitätsspital Zürich USZ
 - c) Stiftung Diakoniewerk Neumünster - Schweizerische Pflegerinnenschule, vertreten durch das Spital Zollikerberg

⁷ Die Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder gefasst.

⁸ Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, darf die Mitgliederversammlung nur entscheiden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder darauf eintreten wollen.

⁹ Beschlüsse über Änderungen der Statuten oder die Auflösung des Vereins werden mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen gefasst. Sie müssen immer durch die Traktandenliste angekündigt sein.

9. Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus sieben bis neun Personen, wovon mindestens die Hälfte Hebammen sind. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.

² Das Vereinspräsidium kann nur von Aktiv-Vereinsmitgliedern übernommen werden. Im Falle einer vorzeitigen Demission muss die schriftliche Kündigung sechs Monate vor Austritt an den Vorstand eingereicht werden.

³ Der Schweizerische Hebammenverband, Sektion Zürich und Schaffhausen, und die ZHAW, Departement Gesundheit, vertreten durch das Institut für Hebammen, haben das Recht auf einen Sitz im Vorstand.

⁴ Allen Partnerspitälern steht gemeinsam ein Sitz im Vorstand von Familystart Zürich zu.

⁵ Nur das Präsidium wird gewählt. Der Vorstand konstituiert sich ansonsten selbst.

⁶ Unterschriftenberechtigt sind die Präsidentin (respektive eine der Co-Präsidentinnen) und ein weiteres Vorstandsmitglied im Kollektiv oder die Präsidentin (respektive eine der Co-Präsidentinnen) und die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer im Kollektiv. Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen.

⁷ Der Vorstand tagt mindestens drei Mal jährlich. Eine ausserordentliche Vorstandssitzung findet statt, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder es schriftlich verlangt.

⁸ Die Vorstandsarbeit wird entschädigt. Der Vorstand erarbeitet ein entsprechendes Reglement.

⁹ Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Zu den Aufgaben des Vorstands zählen insbesondere:

1. Einberufung der Mitgliederversammlung
2. Erstellung des Jahresberichts
3. Schaffung und Anpassung der Dienstleistungsvereinbarung und nötiger Reglemente
4. Abschluss oder Anpassungen von Leistungsverträgen
5. Fortschritts- und Ergebniskontrolle
6. Anstellung und Entlassung von Mitarbeitenden der Geschäftsstelle
7. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
8. Festsetzung des Mitgliederbeitrags der einzelnen Partnerspital-Mitglieder
9. Vertretung des Vereins gegen aussen

¹⁰ Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

10. Geschäftsstelle

¹ Der Verein betreibt eine vom Vorstand eingesetzte ständige Geschäftsstelle.

² Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle. Aufgaben und Kompetenzen sind in einem vom Vorstand erlassenen Pflichtenheft geregelt.

11. Arbeitsgruppen

¹ Nach Bedarf werden vom Vorstand Arbeitsgruppen von Mitgliedern gebildet, zu denen auch interessierte Nichtmitglieder beigezogen werden können. Soweit diese Arbeitsgruppen sich ein Reglement geben, ist dieses vom Vorstand zu genehmigen. Die Kommunikation der Arbeitsgruppen gegen aussen erfolgt ausschliesslich über den Vorstand.

12. Kooperationspartner

¹ Zur Förderung des Vereinszwecks kann der Verein Kooperationsverträge mit geeigneten Institutionen oder Organisationen abschliessen.

13. Revision

¹ Die Mitglieder der Revisionsstelle dürfen keine Mitglieder des Vereinsvorstands sein. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Sie prüfen die Rechnung und erstatten der Mitgliederversammlung einen Revisionsbericht.



14. Auflösung

¹ Die Auflösung des Vereins kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei einer Auflösung gehen die Mittel an eine gemeinnützige Organisation mit gleichem oder ähnlichem Zweck. Sie wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

15. Statutenänderung

¹ Die vorliegenden Statuten können an der Mitgliederversammlung abgeändert werden, wenn eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Die vorliegenden Statuten werden anlässlich der Mitgliederversammlung des Vereins Familystart Zürich vom 28. Mai 2021 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 25. November 2019 und treten sofort in Kraft.